

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des
Zentralen Kreditausschusses
zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses
„International Framework for liquidity risk measurement,
standards and monitoring“**

Ref.: Basel

16. April 2010

I. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht des Baseler Ausschusses, die bankaufsichtliche Behandlung des Liquiditätsrisikos zu modernisieren und international zu vereinheitlichen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Kennziffern „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) und „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) ergibt sich jedoch aus unserer Sicht erheblicher Änderungsbedarf.

Die konzeptionelle Ausgestaltung und die zugrunde liegenden konservativen Annahmen zur Ermittlung der aufsichtlichen Kennzahlen werden negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Institute haben. Über die neuen aufsichtlichen Anforderungen würde den Instituten eine massive Veränderung ihrer Bilanzstruktur aufgezwungen. Dies betrifft beide Bilanzseiten.

Auf der Aktivseite wären die Institute insbesondere aufgrund der LCR gehalten, hohe Bestände an hochliquiden Aktiva zu halten, insbesondere in Form von Staatsanleihen und auf Konten bei der Zentralbank. Der Preis für die Sicherheit dieser Anlagen ist eine nur mäßige Verzinsung, so dass sich die geforderte Liquiditätsreserve massiv als Ertragsminderung in der Gewinn- und Verlustrechnung der Institute niederschlagen würden. Die vermehrte Nachfrage nach Staatsanleihen würde bei diesen zu steigenden Preisen und weiter fallenden Renditen führen, was den Effekt zusätzlich verstärken würde. Abgesehen davon wäre zu klären, ob überhaupt ein ausreichendes Angebot an emittierten Staatsanleihen für die zu erwartende Nachfrage existiert. Gleichzeitig könnten die entsprechenden Mittel nicht mehr als Kredite an Unternehmen herausgelegt werden.

Neben dem Markt für Staatsanleihen stellen Covered Bonds das zweitgrößte Segment auf dem weltweiten Rentenmarkt dar. Der globale Covered Bond Markt (einschließlich USA und Kanada) war Ende 2009 knapp 2.500 Mrd. Euro schwer. Davon entfielen auf deutsche Pfandbriefe 719 Mrd. Euro (rd. 30%). Insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlich verankerten Sicherungsmechanismen stellen deutsche Pfandbriefe ein lang etabliertes und zuverlässiges Instrument zur Liquiditätsanlage und Risikodiversifizierung dar

Bislang werden Schuldverschreibungen von Instituten zu einem nicht unwesentlichen Teil von anderen Instituten gehalten. Durch die vorgeschlagene weitgehende Nicht-Berücksichtigung von Bankschuldverschreibungen im Rahmen der LCR (Liquiditätsreserve) würde sich die Nachfrage nach diesen Papieren am Kapitalmarkt verringern. Institute müssten ihre Schuldverschreibungen mit höheren Kupons ausstatten, um überhaupt noch Investoren anziehen zu können. Dies würde die Refinanzierung der

Institute weiter verteuern. Die zur Erfüllung der NSFR erforderlichen längeren Laufzeiten auf der Passivseite, würden die Refinanzierungskosten der Institute weiter erhöhen.

Obwohl die zuletzt beschriebenen Prozesse in erster Linie Institute, die zu wesentlichen Teilen über den Wholesale-Markt refinanziert sind, betreffen, wird es jedoch Zweitrundeneffekte auf alle Institute geben, deren Geschäftsmodell auf das Retailgeschäft ausgerichtet ist. Aufgrund der vergleichsweise günstigen Anrechnungssätze für Retailanlagen im Rahmen der NSFR gehen wir davon aus, dass sich der Wettbewerb um private Einlagen erheblich verschärfen wird – mit entsprechenden Folgen für die im Geschäft mit privaten Kunden erzielbaren Margen.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass das Einlagengeschäft nicht von allen Banken betrieben wird. Die Geschäftsmodelle z. B. der Pfandbriefbanken wie auch der staatlichen Förderbanken sehen eine Refinanzierung im Wesentlichen über die Emission von Pfandbriefen bzw. von staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen vor. Entsprechend hätten diese Banken nicht einmal die Möglichkeit, über eine Ausweitung des Retailgeschäftes die Auswirkungen der NSFR abzumildern.

Dies zeigt, dass abgesehen von den Auswirkungen auf die Ertragssituation der Institute ganze Geschäftsmodelle in Frage gestellt würden. Dies gilt sowohl für die bislang schwerpunktmäßig Wholesale- als auch für die Retail-refinanzierten Institute. Wie die Eigenkapitalvorschriften sollten auch die regulatorischen Anforderungen zum Liquiditätsrisikomanagement neutral in Bezug auf das jeweilige Geschäftsmodell sein. Insofern bedürfen die Kennzahlen einer grundsätzlichen Überarbeitung, um diese Neutralität herzustellen.

Neben den Auswirkungen auf Kreditinstitute erwarten wir auch massive volkswirtschaftliche Verwerfungen. Von Instituten aufgenommene Passivmittel würden in deutlich geringerem Umfang für die Kreditvergabe zur Verfügung stehen als bislang, da sie in einem nicht unerheblichen Maße in hochliquide Aktiva zur Erfüllung der LCR fließen müssten. Gleichzeitig wird mit der NSFR die Fähigkeit der Banken Fristentransformation zu betreiben – eine der wesentlichen Funktionen der Banken in der Volkswirtschaft – erheblich eingeschränkt. Fraglich ist, ob, wie und durch wen diese Leistung künftig erbracht werden soll. Die kreditnehmende Wirtschaft würde jedoch nicht nur durch die regulatorisch erzwungene Kreditvergabepolitik der Institute unter Druck geraten. Auch Unternehmen, die sich direkt am Kapitalmarkt refinanzieren, würden Probleme bekommen, Abnehmer für von ihnen begebenen Schuldverschreibungen zu finden, weil Kreditinstitute, die bislang Unternehmensanleihen erwerben, ihre Mittel vermehrt in Staatsanleihen und Zentralbankguthaben anlegen müssen („crowding out“).

Schließlich würde sich das Risiko einer Systemkrise erhöhen, da alle Institute durch die regulatorischen Vorgaben zu gleichgerichtetem Handeln angehalten würden. Durch eine zu enge Definition der zur Abdeckung der LCR zugelassenen Aktiva würden sich bei den Instituten darüber hinaus regulatorisch induzierte Konzentrationsrisiken ergeben. Die damit einhergehende fehlende Diversifikation würde das systemische Risiko weiter erhöhen.

Ferner geben wir zu bedenken, dass die vorgeschlagenen Regelungen ausschließlich auf Institute angewendet werden sollen. Dies macht Ausweichreaktionen durch Geschäfte mit anderen Sektoren der Finanzwirtschaft, die nicht den Regelungen des Baseler Ausschusses unterliegen, wahrscheinlich.

Bezüglich des Anwendungsbereichs (Tz. 133) weisen wir darauf hin, dass sich die Umsetzung der neuen Vorschläge in den Instituten am Grundsatz der doppelten Proportionalität orientieren muss. Darüber hinaus sieht das Konsultationspapier an einigen Stellen vor, dass nationale Aufsichtsbehörden weitergehende Vorgaben machen dürfen. Dies zieht zwei Probleme nach sich: Zum einen sehen sich insbesondere international tätige Institute mit unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert; zum anderen erschwert die unterschiedliche Anwendung des Regelwerkes in unterschiedlichen Staaten die Analyse der Auswirkungen der neuen Regelungen. Daher sollte jede Anpassung des Regelwerks vorab international abgestimmt werden.

Der ZKA kritisiert außerdem die Zeitplanung des Basler Ausschusses. Die Konsultationsfrist des vorliegenden Papiers endet am 16. April 2010, die quantitative Auswirkungsstudie (QIS) hingegen erst am 30. April 2010. Hierdurch ist es der Kreditwirtschaft nicht möglich, vorgetragene Petita quantitativ zu untermauern. Darüber hinaus lässt auch der extrem enge Zeitplan der QIS befürchten, dass die an den Ausschuss zu liefernden Zahlen nicht die dringend erforderliche und angemessene Qualität werden aufweisen können. Dies ist angesichts der erheblichen Auswirkungen der neuen Regelungen besonders gefährlich.

Die Frist der QIS sollte deswegen verlängert werden. Ihre Resultate sollten dazu dienen, ergebnisoffen in die Diskussion über die richtige Höhe der Anrechnungsfaktoren und sonstigen quantitativen Vorgaben einzusteigen. Eine Verprobung durch eine erneute QIS erscheint uns unbedingt erforderlich.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Auswirkungen des geplanten zeitgleichen In-Kraft-Tretens der zahlreichen aktuell konsultierten regulatorischen Verschärfungen zu legen. Die hiermit verbundenen kumulativen Auswirkungen lassen sich derzeit nicht abschätzen. Hieran wird sich unseres Erachtens grundsätzlich auch dann nichts ändern, wenn die Ergebnisse der QIS vorliegen. Insbesondere das zeitgleiche In-Kraft-Treten der im Baseler Konsultationspapier „Strengthening the resilience of the banking

sector“ und den hier konsultierten Maßnahmen wird mit Sicherheit erhebliche Verwerfungen nach sich ziehen. Daher plädiert der ZKA nachdrücklich dafür, aus dem Gesamtpaket der anstehenden Maßnahmen einzelne Maßnahmenpakete zu schnüren und diese zeitversetzt mit mindestens einem Jahr Zeitverzug zwischen den einzelnen Paketen in Kraft zu setzen. Auf diese Weise könnten die Auswirkungen der einzelnen Pakete zunächst in der Realität beobachtet werden. Zusätzlich würde es den Aufsichtsbehörden auch leichter gemacht, bei beobachteten Fehlentwicklungen nachzusteuern.

Große Banken bieten vielfach Services (Zahlungsverkehrsabwicklung, Liquiditätsversorgung) für kleinere Häuser an, die zudem oft über keinen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt verfügen. Die korrespondierenden Einlagen der kleineren Banken haben sich als sehr stabil erwiesen, weil gerade in der Krise einerseits die Anbieter der Dienstleistungen darauf achten, dass bestimmte Konten mit positivem Saldo geführt werden und andererseits die kleineren Häuser Mittel oft bei Instituten parken, mit denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen. Oft werden diese Geschäftsbeziehungen noch von Beteiligungsverhältnissen zwischen Instituten flankiert. Daher wäre es angemessen, die korrespondierenden Einlagen nicht wie normale Interbankanlagen zu bewerten. Vielmehr sind dort, wo die Mittel schon aus operativen Gründen (z. B. ist Zahlungsverkehrsabwicklung auch in der Krise notwendig) nicht kurzfristig abgezogen werden können, deutlich geringere Run-off-Faktoren anzunehmen.

Ferner möchten wir uns dafür einsetzen, dass es den Banken gestattet wird, für die Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung alternativ zu den vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen bankaufsichtlichen Kennziffern interne Verfahren zur Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos zu verwenden (Öffnungsklausel). Die Nutzung interner Verfahren hat in den letzten Jahrzehnten zu Recht eine immer stärkere Bedeutung bei der bankaufsichtlichen Behandlung, insbesondere des Markt- sowie des Kreditrisikos, erfahren. Auch im Bereich des Liquiditätsrisikos könnten durch die Nutzung interner Verfahren Besonderheiten in den Geschäftsmodellen der Banken besser berücksichtigt und die sich hieraus ergebenden individuellen Risiken besser erfasst werden als durch einen einheitlichen Ansatz. Für die Nutzung solcher Verfahren sollten gemeinsam mit den Banken geeignete qualitative und quantitative Mindestanforderungen erarbeitet werden. Hierdurch würde die Qualität des Liquiditätsrisikomanagements weiter erhöht.

Der Vorschlag des Baseler Ausschusses geht darüber hinaus davon aus, dass Banken ihre Liquidität auch im Falle eines Stresses ohne Geschäfte mit den Zentralbanken sicherstellen müssen. Die unterstellte Annahme, dass Zentralbanken in einem solchen Fall gar keine Liquidität bereitstellen, ist nicht zu begründen. Bereits in normalen Zeiten können sich Geschäftsbanken mittels unterschiedlicher Instrumente Liquidität von den Zentralbanken besorgen. Die aktuelle Krise hat gezeigt, dass Zentralbanken in solchen Zeiten dem Markt sogar zusätzliche Liquidität zur Verfügung gestellt haben. Sicherlich sollten die Banken bei ihren Planungen nicht davon ausgehen, dass die Zentralbanken in einer Krise zusätzliche Fazilitäten zur

Verfügung stellen. Es kann jedoch zumindest angenommen werden, dass sie in einer solchen Situation die Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken nicht einschränken. Entsprechend sollten, über die vom Baseler Ausschuss anerkannten Vermögensgegenstände hinaus, Vermögensgegenstände angerechnet werden dürfen, die von der jeweiligen Notenbank als Sicherheiten anerkannt werden. Die Einbeziehung in die Liquiditätsreserve sollte in dem Umfang gestattet werden, wie mit diesen Sicherheiten unter normalen Umständen Liquidität von der Zentralbank generiert werden kann. Hierunter sollten auch nicht marktfähige Aktiva wie Kreditforderungen hoher Bonität fallen. Für die Nutzung der Zentralbankfähigkeit als Qualifikationskriterium spricht im Übrigen auch, dass dieses objektiver ist als das der Marktfähigkeit.

In diesem Zusammenhang sollte der Baseler Ausschuss auch über seine Sicht der zukünftigen Rolle der Zentralbanken im normalen Marktumfeld als auch unter Stress äußern.

Wir begrüßen eine vollständige Transparenz gegenüber den jeweiligen Aufsichtsbehörden. Die vorgesehene Veröffentlichung der Daten im Rahmen der bankaufsichtlichen **Offenlegung** halten wir jedoch nicht für angebracht. Informationen über die Liquiditätslage eines Instituts sind von besonderer Sensibilität. Einerseits könnten Banken in eine Art Wettbewerb zur Übererfüllung der Mindestanforderungen getrieben werden, obwohl die Mindestrelationen Abdeckung von Stressfällen gewährleisten. Andererseits könnten Marktteilnehmer Einlagen von solchen Banken abziehen, bei denen die Relationen nur leicht über den Mindestanforderungen liegen. Hieraus könnte sich eine Self-fulfilling-Prophecy ergeben, die die Liquiditätssituation der Bank verschlechtern würde. Bereits die Verringerung einer übererfüllten Quote könnte deutliche, unangemessene Marktreaktionen hervorrufen. Die Veröffentlichung der absoluten Höhe der Liquiditätsreserve stellt folglich deren Nutzbarkeit in Frage. Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, dass im Rahmen der Offenlegung lediglich veröffentlicht werden muss, ob ein Institut die aufsichtlichen Quoten eingehalten hat oder nicht. Dies wird bereits derzeit in einigen Jurisdiktionen praktiziert.

Schließlich möchten wir auf Wechselwirkungen der LCR zur im Baseler Konsultationspapier „Strengthening the resilience of the banking sector“ vorgeschlagenen Leverage Ratio hinweisen. Die derzeitige Ausgestaltung würde bewirken, dass die Institute auf der Aktivseite zusätzliche Aktiva für die Erfüllung der LCR vorhalten müssten. Hierdurch würde sich jedoch automatisch ihre Leverage Ratio verschlechtern. Dies wiederum könnte dazu führen, dass andere Aktiva abgebaut werden müssen, mit der Folge, dass sich die Kreditvergabespielräume der Institute verringern. Es erscheint uns daher angemessen, dass die im Rahmen der LCR berücksichtigungsfähigen „high quality liquid assets“ bei der Berechnung der leverage ratio nicht zu berücksichtigen sind.

Nicht zuletzt wäre es aus Sicht der Banken äußerst wünschenswert, wenn die unterschiedlichen Regulierungsbestrebungen zur Begrenzung von Liquiditätsrisiken, die zur Zeit in verschiedenen Gremien

diskutiert werden, harmonisiert und abgestimmt würden. Dies würde sowohl die Komplexität der Liquiditätssteuerung als auch den Aufwand für das erforderliche Reporting verringern.

Allgemeine Anmerkungen zur LCR

Kritisch sehen wir vor allem die eindeutige Bevorzugung von Wertpapieren staatlicher Emittenten bei der Zusammensetzung der Liquiditätsreserve zur Ermittlung der **Liquidity Coverage Ratio**. Ein alleiniges Abstellen auf staatliche Wertpapiere hervorragender Bonität würde die Refinanzierungsmöglichkeiten privater Unternehmen am Kapitalmarkt verschlechtern und die Ertragssituation der Banken schwächen. Dies würde insbesondere zu einer Verteuerung der Unternehmensfinanzierung führen.

Darüber hinaus scheint der Baseler Ausschuss der Ansicht zu sein, dass es in Bezug auf qualitativ hochwertige Staatsanleihen kein Risiko geben kann. In der Vergangenheit konnten jedoch in Krisenzeiten auch bei Staatsanleihen zum Teil signifikante Spread-Ausweitungen beobachtet werden. Es ist daher unseres Erachtens auch aus diesem Grund dringend erforderlich, den Banken zu gestatten, eine breit diversifizierte Liquiditätsreserve zu halten. Hierzu ist es notwendig, den Kreis der Aktiva, die in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen, deutlich auszuweiten.

Der Liquiditätsausgleich zwischen Banken auf anonymer, besicherter Basis über stabile, umsatzstarke, organisierte Repomärkte kann einen großen Beitrag zur Verringerung des systemischen Risikos leisten. Auch dies gelingt nur, wenn von den Banken ein relativ großes Volumen von Aktiva gehalten wird, die für diese Märkte geeignet sind. Eine zu enge Definition der sich als aufsichtsrechtliche Liquiditätsreserve qualifizierenden Aktiva könnte sich diesbezüglich als kontraproduktiv erweisen.

Staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen stellen ein wichtiges Refinanzierungsinstrument für Kreditinstitute dar und werden in großem Umfang von Kreditinstituten gehalten. Sie stehen in puncto Liquidität anderen staatlich garantierten Anleihen nicht nach. Daher sollten sie in vollem Umfang als Bestandteile der Liquiditätsreserve zugelassen werden.

Covered Bonds stellen insbesondere in Deutschland in Gestalt des Pfandbriefs ein klassisches Refinanzierungsinstrument der Pfandbriefbanken dar. Mit rund einer dreiviertel Billion Euro an umlaufenden Pfandbriefen gehört der Pfandbriefmarkt zu den größten Segmenten des europäischen Rentenmarktes. Selbst während der akuten Phase der Finanzmarktkrise kamen im Gegensatz zu anderen Refinanzierungsquellen weder der Primär- noch der Sekundärmarkt bei Pfandbriefen zum Erliegen. Zwar verringerten sich die Emissionsvolumina, die Emissionstätigkeit wurde aber durchgängig aufrechterhalten. Vor diesem Hintergrund sollten diese Papiere uneingeschränkt als Bestandteil der Liquiditätsreserve berücksichtigungsfähig sein.

Ungedekte Bankschuldverschreibungen sollen nicht in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Dies weisen wir als unangemessen zurück. Durch das Halten von Bankschuldverschreibungen können die Institute sowohl ihr Adressenausfall- als auch Marktrisiko weiter diversifizieren. Diese Möglichkeit zur Diversifikation würde massiv ausgehöhlt, sollten Bankschuldverschreibungen für die Liquiditätsreserve nicht zugelassen werden. Ungedekte Bankschuldverschreibungen weisen unseres Erachtens ein vergleichbares Risiko auf wie ungedeckte Unternehmensschuldverschreibungen und sollten daher analog behandelt werden. Für eine Diskriminierung von Bankschuldverschreibungen gegenüber sonstigen Unternehmensschuldverschreibungen sehen wir keine ökonomische Rechtfertigung. Nicht zuletzt sollte berücksichtigt werden, dass in der Realität ein maßgeblicher Teil der Refinanzierung der Institute über Bankschuldverschreibungen erfolgt. Deren Bedeutung dürfte wegen der strengen Vorgaben der NSFR in der Zukunft weiter steigen.

Wir können grundsätzlich nachvollziehen, dass Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Sicherstellung des veranschlagten Liquiditätswertes während des Haltezeitraums auf Wertveränderungen hin untersucht werden müssen. Gleichwohl hätte eine Erfüllung der Kriterien für die Einbeziehung von Aktiva in die Liquiditätsreserve- insbesondere diejenigen in Bezug auf die Bonität und die Marktliquidität - zu jeder Zeit zur Folge, dass bestimmte Schuldverschreibungen bei einem vorübergehenden Vertrauensverlust gegenüber dieser Adresse aus der Liquiditätsreserve herausfallen. Dies wiederum würde dazu führen, dass sich die Liquidierbarkeit dieser Titel verschlechtern würde, da alle Banken simultan versuchen würden, diese Titel zu verkaufen. Letztlich würden damit die aufsichtlichen Anforderungen, wie auch die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in ihrem Working Paper Nr. 293 festgestellt hat, krisenverschärfend wirken.¹ Wir plädieren daher für eine angemessene Regelung.

Das für die LCR vorgeschlagene Stressszenario als Kombination aus instituts- und marktspezifischen Ursachen ist unseres Erachtens überzogen konservativ. Hierin werden einzelne Ereignisse, die im zweijährigen Verlauf der Finanzkrise bei unterschiedlichen Banken zu beobachten waren, zu einem Stressereignis innerhalb von 30 Tagen aggregiert, das so nie stattgefunden hat. Wir fordern der Baseler Ausschuss daher auf, das kombinierte Stressszenario zu begründen und mit Beispielen zu belegen.

Weiterhin erscheinen uns die im Rahmen der LCR unterstellten Abrufraten für Mittel, die den Instituten zur Verfügung gestellt wurden, deutlich überhöht. Sie waren in dieser Höhe selbst in der Finanzkrise nicht zu beobachten. Auch hier fordern wir den Baseler Ausschuss auf, die gewählten Raten empirisch zu untermauern.

¹ Borio, Claudio (2009): Ten propositions about liquidity crises, BIS Working Paper No 293, S. 9.

Allgemeine Anmerkungen zur NSFR

Die **Net Stable Funding Ratio** würde in der vorgeschlagenen Ausgestaltung dazu führen, dass die Banken ihr langfristiges Kreditgeschäft weitgehend fristenkongruent refinanzieren müssten. Banken wären damit viel weniger in der Lage, ihre volkswirtschaftlich wichtige Funktion der Fristentransformation wahrzunehmen. Darüber hinaus ist höchst fraglich, ob der Kapitalmarkt in der Lage wäre, das hierfür erforderliche Volumen an langfristigen Bankschuldverschreibungen aufzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn (wie vorgeschlagen) diese Papiere für die Zwecke der LCR nicht in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Diese geringere Attraktivität von Bankschuldverschreibungen könnte lediglich durch deutliche Preisaufschläge kompensiert werden. Es droht damit die Gefahr einer Einschränkung bzw. einer deutlichen Verteuerung der langfristigen Kreditvergabe mangels fristenkongruenter Refinanzierungsmöglichkeiten. Ggf. werden diese Effekte auch dazu führen, dass Liquiditätstransformation in verstärktem Maße in nicht regulierten Bereichen der Volkswirtschaft getätigt wird.

Darüber hinaus sollten im Rahmen der NSFR zum einen hinsichtlich der Prolongationsannahmen für Mittel, die den Banken mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr zur Verfügung gestellt wurden, realistischere Annahmen getroffen werden, die konsistent zu denjenigen sind, die im Rahmen der LCR unterstellt werden. Das bedeutet, dass bei Mitteln, für die im Rahmen der LCR kein Abfluss unterstellt wird, angenommen werden soll, dass diese für die Zwecke des NSFR auch längerfristig als Refinanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Auch die Anrechnungssätze für Aktiva mit einer Laufzeit von über einem Jahr sollten konsistent zu den Annahmen der LCR sein. So sollten Aktiva, für die im Rahmen der LCR eine Veräußerbarkeit innerhalb der 30-Tage-Frist unterstellt wird, auch im Rahmen der NSFR nicht mehr mit stabilen Refinanzierungsmitteln zu unterlegen sein.

Grundsätzlich erscheinen uns die vorgeschlagenen Anrechnungssätze sowohl für die zur Verfügung stehende stabile Refinanzierung (Zähler) als auch für die erforderliche stabile Refinanzierung (Nenner) übertrieben konservativ. Auch hierfür sollte der Baseler Ausschuss empirische Belege vorlegen.

II. Regulatory Standards

II.1 Liquidity Coverage Ratio

Tz. 21: Das Konsultationspapier trifft unserem Verständnis nach keine klare Aussage betreffend der zu wählenden Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Kennzahl (z.B. aktueller Marktwert, Buchwert etc). Wir bitten um Klarstellung.

Tz. 22 & 23: Das aufsichtlich vorgeschlagene Stressszenario weisen wir als übertrieben zurück. Nach Ansicht des Ausschusses (Tz. 23) werden in diesem Szenario mehrere Ereignisse, die im Rahmen der Finanzkrise aufgetreten sind, in einem Szenario zusammengefasst. Unseres Erachtens geht es jedoch deutlich selbst über das hinaus, was nach der Insolvenz von Lehman Brothers zu beobachten war. Dass eine solche Krise über eine Zeitdauer von 30 Tagen anhält, erscheint uns nicht realistisch. Vor dem Hintergrund der Erfahrung der Finanzkrise arbeiten die Institute derzeit mit Hochdruck an der Verbesserung ihrer Liquiditätssituation. Wir gehen daher davon aus, dass sich eine so angespannte Liquiditätssituation wie in dieser Finanzkrise nicht wiederholen wird.

Tz. 24: Der in Tz. 22 beschriebene Stresstest soll für die Banken lediglich eine Mindestanforderung festlegen. Nach den Vorschlägen des Baseler Ausschusses sollen die Banken darüber hinaus eigene Stresstests durchführen, um festzustellen, ob sie über das in der LCR vorgegebene Niveau zusätzliche Liquidität halten sollten. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Institute auch nach den Baseler „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ gehalten sind, eigene Stresstests im Bereich des Liquiditätsrisikos durchzuführen. Diese Vorgaben wurden in der EU im Rahmen der zweiten Säule umgesetzt. Um Verwechslungen von Säule 2 und den hier konsultierten regulatorischen Maßnahmen zu vermeiden, sollte zum einen klargestellt werden, dass die im Rahmen des Bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses ermittelten Werte nicht für Ermittlung der Liquiditätsreserve nach der LCR herangezogen werden müssen. Gleichzeitig sollte umgekehrt klargestellt werden, dass das Baseler Konsultationspapier keine Anforderungen an Liquiditätsstresstest nach der Säule 2 stellt.

A. Stock of high quality liquid assets

Tz. 26: Die strengen Vorgaben für Aktiva, die in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen, werden vermutlich dazu führen, dass Institute in großem Ausmaß innerhalb der Liquiditätsreserve in margenarme Aktiva umschichten müssen. Hierdurch nimmt der Baseler Ausschuss also nicht nur Einfluss auf die Liquiditätshaltung der Institute, sondern auch massiv auf deren Ertragslage, die sich dramatisch verschlechtern wird.

Tz. 33: Aus unserer Sicht sollte es Instituten nicht auferlegt werden, die LCR in jeder wesentlichen Währung einzuhalten. Zwar sollte das Institut in der Lage sein, seine Liquiditätsanforderungen in jeder Währung zu erfüllen und hochliquide Aktiva auch in dem Maße, in dem unterschiedliche Währung zu berücksichtigen sind, abzudecken. Die angemessene Verteilung der Währungen auf die vorzuhaltenden Aktiva sollte jedoch dem Institut vorbehalten bleiben und durch die Aufsicht lediglich überprüft werden.

Tz. 34b: Wir unterstützen den in Fußnote 8 vorgebrachten Vorschlag des Baseler Ausschusses zum einem Dialog zwischen nationalen Aufsichtsbehörden und relevanten Zentralbanken zur Anrechenbarkeit von

Guthaben bei Zentralbanken. Nach unserer Auffassung sollte im Krisenfall der Gesamtbetrag des bei der Zentralbank vorgehaltenen Guthabens (d. h. inkl. Mindestreserve) als Liquiditätsreserve anrechenbar sein.

Tz. 34 lit. (c): Bezüglich unserer grundsätzlichen Kritik an der Beschränkung der „high quality liquid assets“ verweisen wir auf unsere allgemeinen Anmerkungen. Im speziellen gehen wir davon aus, dass Wertpapiere, die von Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften begeben wurden, ebenfalls unter dieser Textziffer zu subsumieren sind.

Tz. 34 lit. (c) (iii): Bankschuldverschreibungen sollen auch dann nicht in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen, wenn sie von einer staatlichen Stelle garantiert werden. Diese Benachteiligung von staatlich garantierten Bankanleihen gegenüber sonstigen Anleihen mit Staatsgarantie ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen haben ein den Staatspapieren vergleichbares Risikoprofil und eine hohe Liquidität. Sie sollten daher bei Erfüllung der in lit. (c) (i) und (ii) genannten Voraussetzungen unbegrenzt in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen.

Aufgrund ihres beschränkten Geschäftsfeldes und einer umfassenden Garantie (Gewährträgerhaftung) der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes sollten unseres Erachtens insbesondere Anleihen von staatlichen Förderinstituten in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Diese Banken handeln im staatlichen Auftrag und verfolgen nicht das Ziel der Gewinnmaximierung. Forderungen an diese Institute stellen daher ein dem Risiko ihrer Träger vergleichbares Risiko dar. Dies zeigt sich sowohl an den geringen Risikozuschlägen dieser Papiere als auch an deren Behandlung im Bereich der Solvenzaufsicht. Dort können für Forderungen an Förderbanken im Kreditrisikostandardansatz die Risikogewichte ihrer Träger übernommen werden. Entsprechend hatten Förderinstitute selbst in der Finanzkrise keinerlei Refinanzierungsschwierigkeiten.

Nach Tz. 34 lit. (d) sollen Schuldverschreibungen der Regierung (government) in der Währung, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wurde oder in der Währung des Sitzlandes der Bank ohne weitere Voraussetzungen in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Unseres Erachtens sollte klargestellt werden, dass hierunter auch Anleihen von Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften fallen, wenn sich deren Risiko aufgrund institutioneller Vorkehrungen nicht von dem der Zentralregierung unterscheidet.

Tz. 35: Der Baseler Ausschuss prüft derzeit, ob und in welchem Ausmaß Unternehmensschuldverschreibungen und gedeckte Schuldverschreibungen in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Wir unterstützen die Einbeziehung dieser Papiere nachdrücklich. Insbesondere

deutsche **Pfandbriefe** bieten aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben und der Qualität des Deckungsstocks eine hervorragende Sicherheit, die der von Staatsanleihen nicht nachsteht. Daher plädieren wir nachdrücklich für die Erweiterung der Zahlungsmittel auf Covered Bonds und Pfandbriefe.

Ein alleiniges Abstellen auf Staatsanleihen hoher Bonität hätte die weiter oben skizzierten negativen Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten des Privatsektors sowie auf die Ertragssituation der Banken.

Unternehmensschuldverschreibungen und gedeckte Bankschuldverschreibungen sollen jedoch nach den Vorstellungen des Baseler Ausschusses nicht mehr als 50 Prozent der Liquiditätsreserve ausmachen dürfen. Diese Begrenzung erscheint uns willkürlich. Da im Umkehrschluss die Liquiditätsreserve zu mindestens 50 Prozent aus Bargeld oder Staatspapieren bestehen müsste, könnte sie darüber hinaus dazu führen, dass die Banken nicht mehr in der Lage wären, ihre Liquiditätsreserve in erforderlichem Ausmaß zu diversifizieren. Die 50 Prozent-Begrenzung sollte daher fallen gelassen werden.

Tz. 36 und 37: Nach unserem Dafürhalten weisen unbesicherte Bankschuldverschreibungen vergleichbare Risikoeigenschaften auf wie unbesicherte Anleihen von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass die bilateralen Repomärkte für diese Anleihen funktioniert haben. Aus diesem Grunde sollten diese Papiere unter denselben Voraussetzungen wie Unternehmensanleihen in der Liquiditätsreserve Berücksichtigung finden. Der vom Baseler Ausschuss vorgesehene vollkommene Ausschluss von Bankschuldverschreibungen aus der Liquiditätsreserve würde unseres Erachtens dazu führen, dass Institute mit kurzfristigen Liquiditätsüberschüssen nicht mehr in der Lage wären, diese auf Institute zu übertragen, die langfristige Liquidität suchen. Dies würde sich wiederum negativ auf die Liquiditätssituation der Institute auswirken.

Der ZKA erkennt an, dass die Einbeziehung dieser Anleihen die Interbankenliquidität künstlich aufblähen könnte, wenn Institute gegenseitig solche Schuldverschreibungen halten. Darüber hinaus dürften sie im Falle einer Bankenkrise eine höhere Korrelation mit dem allgemeinen Marktrisiko (wrong-way risk) aufweisen. Die derzeit diskutierten Maßnahmen zur Verbesserung der Solvenz- und Liquiditätssituation der Institute machen es jedoch unwahrscheinlicher, dass diese Wertpapiere im Falle der Krise nicht mehr handelbar sind. In Europa gelten darüber hinaus noch Großkreditvorschriften, die das Konzentrationsrisiko im Interbankenmarkt weiter verringern.

Außerdem halten wir die für die Einbeziehung von Unternehmensschuldverschreibungen und gedeckten Schuldverschreibungen vorgeschlagenen Kriterien hinsichtlich der Charakteristika der Märkte, auf denen diese Anleihen gehandelt werden (Tz. 36 und 37, 4. und 5. Spiegelstrich) für nicht praktikabel. Die Anforderung, dass die Papiere auf einem großen, tiefen und aktiven Markt mit geringen „Konzentrationen“

gehandelt werden müssen, ist nicht operational. Die geforderte 10-jährige Datenhistorie für die Geld/Brief-Spanne dürfte zudem wohl in den wenigsten Fällen vorliegen. Dies gilt auch für die geforderten Datenhistorien in Bezug auf die negativen Marktwertschwankungen. Es wäre vollkommen unverhältnismäßig, wenn die Papiere bis zum Erreichen der gewünschten Datenhistorie aus der Liquiditätsreserve ausgeschlossen bleiben würden. Aus den oben genannten Gründen sollten die Bonität des Emittenten und die Zentralbankfähigkeit des Papiers die entscheidenden Kriterien für die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen in die Liquiditätsreserve darstellen.

Wie bereits ausgeführt, verfügen deutsche Pfandbriefe aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen über eine so hohe Bonität und damit Marktliquidität, dass der vorgeschlagene Sicherheitsabschlag von 20 Prozent nicht angemessen erscheint. Pfandbriefe mit einem Rating von mindestens AA sollten demzufolge ohne Abschlag in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen. Darüber hinaus sollte es bei diesen Finanzinstrumenten den Banken auch gestattet werden, eigene Emissionen in der Liquiditätsreserve zu halten.

Wir können grundsätzlich nachvollziehen, dass Wertpapiere der Liquiditätsreserve zur Sicherstellung des veranschlagten Liquiditätswertes während des Haltezeitraums auf Wertveränderungen hin untersucht werden müssen. Jedoch hätte ein möglicher Verstoß gegen die Qualifikationskriterien im Zeitverlauf, aufgrund eines temporären Vertrauensverlustes gegenüber einer Adresse, einen gesteigerten Verkaufsdruck für die entsprechenden Papiere zur Folge, der sich krisenverstärkend auswirken könnte. Daher sollte eine Regelung gefunden werden, die beiden Aspekten angemessen Rechnung trägt.

Um die hohen prozessualen Aufwände in den Instituten zu verringern, könnten die Aufsichtsbehörden eine Liste der zugelassenen Wertpapiere veröffentlichen. Eine solche Liste würde zum einen für die Institute Klarheit in Bezug auf diejenigen Papiere, die in die Liquiditätsreserve einbezogen werden können, schaffen. Sie könnte darüber hinaus auch dafür sorgen, dass durch unterschiedliche Klassifikationen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Liste sollte jedoch nicht abschließend sein.

Tz. 37: Um die Diversifikation der Liquiditätsreserve weiter zu verbessern, sollten unseres Erachtens auch Aktien und Edelmetalle, speziell Gold, in der Liquiditätsreserve zugelassen werden. In der Krise hat sich gezeigt, dass insbesondere Gold nicht nur an Wert gewonnen hat, sondern auch handelbar war, so dass es zur Liquiditätsbeschaffung herangezogen werden konnte. Insofern sollten auch solche Aktiva zugelassen werden. Ihrer höheren Volatilität könnte durch Haircuts Rechnung getragen werden.

B. Net cash outflows

Tz. 38: Grundsätzlich erscheinen uns die Liquiditätsabflüsse, welche die Banken nach Ansicht des Baseler Ausschusses bei der Ermittlung der Liquidity Coverage Ratio unterstellen sollen, als unrealistisch hoch. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der in der Finanzmarktkrise gemachten Erfahrungen. Wir fordern den Baseler Ausschuss daher auf, die vorgeschlagenen Sätze zu begründen. In der vorgeschlagenen Höhe würden die Regelungen dazu führen, dass sich die Refinanzierung der Banken erheblich verteuert und diese Kosten an die Kunden weitergegeben werden müssten. Gleichzeitig würde die Menge der ausgereichten Kredite verringert.

Tz. 41: Bei Einlagen von Privatpersonen soll zwischen „stabilen“ und „weniger stabilen“ Einlagen unterschieden werden. Von einer „stabilen“ Einlage soll dabei unter anderem dann ausgegangen werden können, wenn der Kunde über weitere Geschäftsbeziehungen zu der Bank verfügt, die einen Abzug der Einlagen höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen, und die Einlage auf Konten getätigt wurde, die zu Transaktionszwecken genutzt werden („transactional accounts“). Diese Einteilung erscheint uns willkürlich und dürfte aufgrund der gewählten Differenzierungskriterien zu einem sehr hohen technisch-organisatorischen Zusatzaufwand führen. Institute mit einem größeren Retailgeschäft wären gezwungen, bei jeder Meldung tausende von Kundenverbindungen einzeln auszuwerten. Solange durch den Ausschuss keine empirischen Belege für die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung vorgelegt werden, sollte diese aufgegeben und bei Retaileinlagen ein einheitlicher Abflussfaktor von 7,5 Prozent unterstellt werden. Eine Abflussquote von 15 Prozent ist insbesondere bei Spareinlagen angesichts der Erfahrungen der Finanzkrise nicht nachvollziehbar.

Die Anforderung, dass die Einlagen zu Transaktionszwecken gehalten werden müssen, um als stabile Refinanzierungsquelle zu gelten, schließt Spareinlagen - eine der stabilsten Refinanzierungsquellen überhaupt - aus. Abhebungen von Sparkonten an Automaten sind - wenn überhaupt - nur begrenzt möglich und Banken werden im Stressfall nur den gekündigten Teil der Spareinlage an einen Kunden auszahlen. Insofern sollte der Teil der Mittel, der kurzfristig abgehoben werden kann, wie eine stabile Retaileinlage behandelt werden. Darüber hinausgehende Mittel kann ein Kunde erst nach Ablauf der Kündigungsfrist abziehen. Diese sollten daher im Rahmen der LCR als nicht fällig und im Rahmen der NSFR ebenfalls als stabile Retaileinlagen angesehen werden.

Tz. 46: Refinanzierungsmittel, die innerhalb von 30 Tagen kündbar sind, sollen bei den Liquiditätsabflüssen (mit entsprechenden Prozentsätzen) berücksichtigt werden. Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, auf welcher Seite das Kündigungsrecht besteht. Da Banken nur dann kündigen werden, wenn ihnen ausreichende Liquidität zur Rückzahlung zur Verfügung steht, sollten hier nur Kündigungsrechte auf Seiten der Investoren berücksichtigt werden.

Tz. 48: Bezüglich der Unterscheidung zwischen „stabilen“ und „weniger stabilen“ Einlagen von kleineren Geschäftskunden verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Einlagen von Privatkunden. Die dort zu den unterstellten Abflüssen von Retaileinlagen gemachten Anmerkungen gelten hier entsprechend. Darüber hinaus sollen die Banken zur Abgrenzung dieser Kunden neben dem Jahresumsatz auch das Gesamtbligo der Bank gegenüber dem Kunden betrachten. Auch diese Abgrenzung dürfte mit einem sehr hohen technisch-organisatorischen Aufwand verbunden sein. Um eine korrekte Einordnung von Giro- oder Sparkontos dieser Kundengruppe in die entsprechende Meldekategorie vornehmen zu können, müsste die Bank für die Zwecke der Liquiditätsmeldung das Gesamtbligo gegenüber jedem einzelnen Kunden auswerten.

Tz. 51 bis 53: Für Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Finanzkunden soll eine Abzugsquote von 25 Prozent nur dann unterstellt werden, wenn für den Kunden wichtige Leistungen erbracht werden. Diese Leistung kann vor allem darin bestehen, dass die Bank das Cash-Management des Kunden besorgt. Die qualitativen Standards für das Cash-Management sollen dabei vom Baseler Ausschuss normiert werden. Dies bedeutet konsequenter Weise, dass den Instituten die Überprüfung des Cash-Managements des Kunden obliegt. Da hierfür keine Standardlösungen vorgesehen sind, müsste das Institut in eine aufwendige Einzelfallprüfung einsteigen. Diese Anforderung ist für Institute schlichtweg unzumutbar und wird zurückgewiesen.

Tz. 54: Werden für Nicht-Finanzunternehmen keine wichtigen Leistungen erbracht, so soll sich die Abzugsquote auf 75 Prozent erhöhen. Hierzu möchten wir zunächst anmerken, dass auch die Abgrenzung zwischen den beiden oben genannten Gruppen aus Risikosicht nicht gerechtfertigt ist, da auch Unternehmen, für die keine wichtigen Leistungen erbracht werden, deutlich weniger sensibel auf eine Krise im Bankensystem reagieren als beispielsweise Banken. Darüber hinaus würde die Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen einen hohen technisch-organisatorischen Aufwand erfordern. Es sollte daher eine einheitliche Abzugsquote von 25 Prozent unterstellt werden.

Tz. 55: Institute sollen davon ausgehen, dass im Stressfall 100 Prozent der von anderen Instituten zur Verfügung gestellten Mittel abgezogen werden. Diese Annahme erscheint uns unrealistisch. Das Risiko eines Abzugs sollte unserem Erachten nach bestimmten Gruppen von Finanzunternehmen, z. B. Banken, für die bestimmte Serviceleistungen (insb. Clearing, Liquiditätsversorgung) erbracht werden (vgl. hierzu unsere allgemeinen Anmerkungen auf Seite 5). Solche Einlagen verhalten sich eher analog Retaileinlagen und sollten daher entsprechend behandelt werden.

Auffällig ist auch, dass eine asymmetrische Behandlung von Mitteln, die einer Bank zur Verfügung gestellt wurden, einerseits und Kreditlinien, welche der Bank zur Verfügung gestellt wurden, andererseits vorgesehen ist. Während für Erstere unterstellt wird, dass die Einlagen vollständig zurückgefordert werden, wird bei Letzteren angenommen, dass auch zugesagte Kreditlinien von anderen Banken nicht mehr in

Anspruch genommen werden können. Da die Baseler Vorschriften regelmäßig auf konsolidierter Ebene angewendet werden sollen, ist davon auszugehen, dass lediglich Einlagen oder Kreditlinien von Banken außerhalb der Gruppe betrachtet werden. Nur für solche Fallgestaltungen lässt sich diese sehr konservative Sichtweise unseres Erachtens (soweit die von uns geforderten Anrechnungssätze angewendet werden) rechtfertigen. Sollte es jedoch zu einer Anwendung auch auf Ebene der rechtlichen Einheiten kommen, würde eine asymmetrische Behandlung einen Anreiz schaffen, die Liquiditätsunterstützung innerhalb der Gruppe zu verringern. Für diese gruppeninternen Transaktionen wäre es unseres Erachtens zwar richtig, einen Abzug der Einlagen von anderen gruppenzugehörigen Instituten entlang der von uns vorgeschlagenen Sätze zu unterstellen. Es sollte jedoch auf der anderen Seite davon ausgegangen werden, dass Kreditlinien, die von anderen gruppenangehörigen Instituten gestellt wurden, in voller Höhe in Anspruch genommen werden können.

Tz. 56: Sämtliche Schuldverschreibungen (debt securities), die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können, sollen der Kategorie „*Unsecured wholesale funding provided by other legal entity customers*“ zugeordnet werden. Hier ist unklar, wie bei Inhaberpapieren der Nachweis erfolgen kann, dass diese von Privatinvestoren bzw. Nichtbanken gehalten werden.

Tz. 58: Bei kurzfristigen besicherten Transaktionen, die der Refinanzierung einer Bank dienen und die innerhalb der 30-Tage-Frist auslaufen (z. B. Wertpapierpensions- oder Leihegeschäfte), soll davon ausgegangen werden, dass nur diejenigen Transaktionen prolongiert werden können, die sich auf die in Tz. 34 lit. c) und d) genannten, von öffentlichen Stellen emittierten oder garantierten Wertpapiere beziehen. Bei allen anderen Transaktionen soll angenommen werden, dass keine Verlängerung des Geschäfts möglich ist. Wir weisen diese Annahme als überzogen restriktiv zurück. Darüber hinaus diskriminiert sie diejenigen Vermögensgegenstände, die aufgrund ihrer identischen oder fast identischen Kreditqualität in die Liquiditätsreserve aufgenommen werden dürfen. Es sollten daher sämtliche Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte als prolongierbar angenommen werden, die sich auf Vermögensgegenstände beziehen, welche die Institute in die Liquiditätsreserve einbeziehen dürfen.

Tz. 65: Wir halten die vorgeschlagene Annahme, dass über den Zeitraum von 30 Tagen keine Emission gedeckter Schuldverschreibungen möglich ist, bei Pfandbriefen für nicht angemessen. Hiermit wird die Qualität des Pfandbriefs auf eine Stufe mit ABS und sonstigen strukturierten Finanzierungen gestellt und das Potential zur Begebung von Pfandbriefen auch in schwierigem Marktumfeld nicht angemessen berücksichtigt. Auch in der Finanzkrise war es möglich, mittels Daueremissionen auf dem inländischen Kapitalmarkt regelmäßig Finanzmittel aufzubringen. Der ZKA kann auf Basis einer ihm vorliegenden Erhebung nachweisen, dass während der gesamten Finanzkrise (zwischen Januar 2007 und Dezember 2009) kontinuierlich Pfandbriefe emittiert wurden. Dabei wurden wöchentlich Pfandbriefe begeben, deren Höhe sich zwischen 6,8 und 21 Mrd. EUR pro Monat bewegte. Der Abflussfaktor von 100% ist daher keinesfalls

gerechtfertigt. Entsprechend sollte für Pfandbriefe ein wesentlich geringerer Abflussfaktor unterstellt werden.

Tz. 66: Die in Tz. 66 enthaltene Abgrenzung von **unwiderruflichen Kreditzusagen** ("credit facilities") und Liquiditätszusagen ("liquidity facilities") sollte durch den Ausschuss detaillierter erläutert werden. In der Finanzierung von Unternehmenskunden sind "credit facilities" üblich, die von den Firmenkunden für unterschiedliche Zwecke und über unterschiedliche Produkte ausgenutzt werden können. Im Notfall könnten diese Linien aufgrund des offenen Verwendungszwecks auch zur Überbrückung von fälligen Emissionen gezogen werden. Diese eine (von vielen) Ausnutzungsmöglichkeit sollte aber bei der späteren Umsetzung der neuen Liquiditätsanforderungen nicht dazu führen, die Linie zwingend als Liquiditätszusage einzustufen. Insofern ist eine genaue Abgrenzung erforderlich. Die vergangene Krise hat darüber hinaus gezeigt, dass Kreditzusagen gegenüber Firmenkunden nicht deutlich stärker ausgenutzt wurden. Das war sogar bei Firmenkunden der Fall, die von den Auswirkungen der Krise stark betroffen waren und bei denen eine Emission während der Krise fällig war. Diese Firmenkunden konnten auch während der Krise ohne Inanspruchnahme der Kreditzusage eine neue Emission am Markt platzieren. Zusätzlich läuft die Refinanzierung der Firmenkunden in der Regel langfristig. Die vorgesehene Anrechnung von 100% erachten wir daher als erheblich zu hoch. Wir regen daher eine Überarbeitung dieses Parameters auf Basis empirischer Daten an.

ABCP-Programme drohen durch LCR und NSFR, die auf Fälligkeiten binnen einem Monat bzw. einem Jahr abstellen, in der aufsichtlichen Behandlung benachteiligt zu werden. Gemäß Textziffer 609 der Baseler Rahmenvereinbarung darf der Interne Bewertungsansatz (Internal Assessment Approach, IAA) zur Berechnung der Kapitalunterlegung derartiger Geschäfte gerade nur für solche Verbriefungstransaktionen genutzt werden, mit denen primär Papiere mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr emittiert werden. Falls das nicht der Fall ist und aufgrund der Unkenntnis über das zugrundeliegende Portfolio auch der Bankaufsichtliche Formelansatz nicht nutzbar ist, müssen die betreffenden Positionen vollständig vom Eigenkapital abgezogen werden, da externe Ratings für zahlreiche Transaktionen extrem teuer oder schlicht unmöglich sind. Entsprechend werden die Banken durch die oben beschriebenen Anforderungen gezwungen, die Laufzeit der Papiere, die im Rahmen der von ihnen gesponserten ABCP-Programmen emittiert wurden, auf höchstens ein Jahr zu begrenzen. Die vom Baseler Ausschuss vorgeschlagene Behandlung von ABCP würde insbesondere mittelständische Unternehmen treffen, die sich über solche Programme refinanzieren. Daher sollten die Abflussfaktoren für die entsprechenden CP im Rahmen der LCR und der NSFR deutlich abgesenkt werden oder die Anforderung an den Einsatz des IAA im Rahmen von ABCP-Programmen entsprechend gelockert werden.

Tz. 64, 66d: Bei der Berücksichtigung von Liquiditätsabflüssen, die sich aus dem **Conduit-Geschäft** ergeben, sollen die Institute annehmen, dass sie 100 Prozent der innerhalb der 30-Tage-Frist fälligen ABCP

nicht über die Ausgabe neuer CP refinanzieren können. Eine solch hohe Anrechnung ist selbst in der Subprime-Krise nicht erforderlich gewesen. Es sollte daher davon ausgegangen werden, dass lediglich 75 Prozent der fälligen CP nicht über die Ausgabe neuer CP refinanziert werden können.

Hinsichtlich der Anrechnung der Liquiditätszusagen an Conduits bitten wir um Klarstellung, dass nur Zusagen, die bislang noch nicht refinanziert wurden (weder über den Markt noch die Bank), einzubeziehen sind. Es würde eine Doppelabbildung erfolgen, wenn alle fälligen Finanzierungen von der Bank übernommen werden müssten und gleichzeitig eine Ziehung der vollen Zusagen zu Lasten der Bank unterstellt würde.

Tz. 66 a,b: Kreditlinien an Privatpersonen und Nicht-Finanzunternehmen sollen lediglich mit 10 Prozent angerechnet werden. Unseres Erachtens sollte dieser Satz auch für Kreditzusagen an die öffentliche Hand unterstellt werden. Solche Linien wurden (vom US Public Finance Geschäft einmal abgesehen) in der Finanzmarktkrise nicht häufiger gezogen als vorher. Ist zwischen der Bank und dem Kreditnehmer vertraglich vereinbart, dass dem Institut bei Inanspruchnahme der Kreditlinie im vollen Umfang der Inanspruchnahme Vermögensgegenstände gestellt werden, die als hoch liquide Aktiva im Rahmen der LCR berücksichtigt werden können, so sollte auf eine Anrechnung verzichtet werden.

Tz. 66 c,d: Kreditlinien und Liquiditätsfazilitäten sollen nur dann angerechnet werden müssen, wenn diese nicht jederzeit kündbar sind. In diesem Falle sollen sie grundsätzlich mit 100 Prozent des zugesagten Betrages angerechnet werden. Dies betrifft vor allem Fazilitäten, die anderen Unternehmen der Finanzwirtschaft gestellt wurden. Unseres Erachtens ist dieser Faktor deutlich zu hoch angesetzt. Nach unseren Erfahrungen liegt die Inanspruchnahme bei knapp 20 Prozent. Sollte ein höherer Faktor angesetzt werden, müsste den Banken in entsprechendem Umfang auch gestattet werden, Kreditlinien, die von anderen Banken gestellt wurden, als Liquiditätszufluss anzurechnen. Dort wird derzeit davon ausgegangen, dass die Bank in keiner Weise in der Lage ist, vertraglich zugesagte Kreditlinien in Anspruch zu nehmen.

Tz. 69: Die Anrechnungsfaktoren für andere Eventualverbindlichkeiten sollen von den nationalen Bankaufsichtsbehörden festgelegt werden. Hierzu sollen nach Tz. 69 erster Anstrich auch „unconditionally revocable „uncommitted“ credit and liquidity facilities“ gezählt werden. Unseres Erachtens besteht bei solchen Fazilitäten kein Risiko, dass sie im Stressfall gegen den Willen der Bank gezogen werden. Daher sind sie nach Tz. 60 auch nicht im Rahmen der Liquidity Coverage Ratio anzurechnen. Nach unserem Dafürhalten sollte auf eine Anrechnung ganz verzichtet werden. Andernfalls würden durch den Zwang, für solche Fazilitäten Liquidität vorzuhalten, die Kosten von Girokonten und Zahlungsverkehrsprodukten deutlich steigen.

Tz. 70: Ferner sollen nach den Vorschlägen auch sämtliche anderen Liquiditätsabflüsse erfasst werden, sofern sie vertraglich festgelegt wurden (z. B. fällige Zinsen und Tilgungen). Hierzu möchten wir zunächst anmerken, dass bei den fälligen Einlagen eine gewisse Prolongationsquote unterstellt werden sollte, so dass nicht sämtliche fälligen Rückzahlungen berücksichtigt werden müssen. Fällige Zinsen sollten wegen ihrer untergeordneten Bedeutung im Rahmen der LCR nicht angerechnet werden

Tz. 71: Institute sollen nur Zahlungseingänge aus Geschäften berücksichtigen dürfen, die nicht leistungsgestört (d. h. fully performing) sind. Hier wäre zunächst zu klären, was unter „fully performing“ zu verstehen ist. Sollte diese Definition nicht im Einklang mit den sonstigen in der Bank verwendeten Abgrenzungen stehen, könnte der Bank durch die Ermittlung ein hoher administrativer Aufwand entstehen.

Tz. 75: Diese Regelung könnte dahin gehend interpretiert werden, dass Reverse Repos auf hochliquide Aktiva ungerechtfertigterweise benachteiligt werden. Die Liquidität ist für das Institut jederzeit verfügbar. Entweder werden die Geschäfte nicht verlängert und die Liquidität fließt an das Institut zurück oder das Institut kann die beliebigen Wertpapiere in Barmittel umwandeln. Wir gehen daher davon aus, dass die Besicherung als Liquiditätsreserve im Rahmen der LCR berücksichtigt werden darf.

Es soll angenommen werden, dass die Banken auch vertraglich zugesicherte Kreditlinien im Stressfall nicht mehr in Anspruch nehmen können (Tz. 76). Dies ist unseres Erachtens keine realistische Annahme. Selbst in der Hochphase der Finanzmarktkrise konnte in gewissem Umfang am Geldmarkt Interbanken-Liquidität generiert werden.

Von Banken **angekaufte Kreditzusagen** sollen in dem neuen Standard nicht als liquiditätswirksam einbezogen werden dürfen. Damit würde die Kreditzusage ihre Funktion als Instrument zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos verlieren. Eine Reduzierung des Liquiditätsrisikos über liquide Aktiva würde zu einer Bilanzverlängerung führen.

Darüber hinaus sollten unseres Erachtens weitere Zahlungseingänge (Zuflüsse aus Bar- und Wertpapiersicherheiten, aktivischen Termingeldern sowie innerhalb der 30-Tage-Frist fälligen Wertpapieren) berücksichtigungsfähig sein. Es sollte in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, inwieweit stochastische Zahlungseingänge, z. B. aus Rollover-Krediten berücksichtigungsfähig sind.

II.2 Net Stable Funding ratio

Tz. 82: Innerhalb der NSFR Berechnung verlieren gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen von Banken ihre Anrechenbarkeit als stabile Refinanzierung sobald die Restlaufzeit unter ein Jahr fällt. Diese

Handhabung halten wir für unangemessen. Insbesondere eine Emission von Pfandbriefen stellt für das emittierende Kreditinstitut bis zum Ende der Laufzeit des Pfandbriefs eine stabile Refinanzierung dar. Auf Grund der gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen ist eine vorzeitige Fälligkeit ausgeschlossen.

Tz. 83: Der Ausgestaltung der NSFR liegt ein unternehmensspezifisches Stressszenario für einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde. Dies erscheint uns unangemessen, da die Banken auf einen so langen Zeitraum gesehen in der Lage wären, auf einen solchen Stress mit einer Anpassung des Geschäftsmodells zu reagieren. Die NSFR sollte daher nach unserem Dafürhalten lediglich sicherstellen, dass die Bank den normalen Geschäftsbetrieb in erforderlichem Umfang aus stabilen Quellen refinanziert.

Tz. 84: Wir können den Ansatz des Baseler Ausschusses nachvollziehen, die Refinanzierung von Instituten im ersten Schritt ohne Beteiligungen der Zentralbanken sicherstellen zu wollen. Unter Vorsichtsgesichtspunkten erscheint dies angemessen, zumal die Betrachtung auf Einzelinstitutsebene erfolgt. Aus unserer Sicht ist es jedoch unrealistisch anzunehmen, dass im Falle einer Systemkrise die Zentralbanken nicht in Anspruch genommen werden müssen. Diese Funktion als „lender of last resort“ ist ihnen zugewiesen.

Tz. 86: Grundsätzlich sollten die Sätze, mit denen bestimmte Passivpositionen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr bei der Bestimmung der zur Verfügung stehenden stabilen Refinanzierung angerechnet werden dürfen, konsistent zu den Annahmen über den Abzug dieser Refinanzierungsmittel bei der LCR sein. Unseres Erachtens kann davon ausgegangen werden, dass zumindest diejenigen finanziellen Mittel, die auch in dem im Rahmen der LCR unterstellten akuten Stressszenario nicht abgezogen würden, dem Institut auf längere Sicht zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Einlagen von Privatkunden und kleinen Geschäftskunden soll zwischen „stabilen“ und „weniger stabilen“ Einlagen unterschieden werden. Für die Abgrenzung sollen die Kriterien herangezogen werden, die bei der Liquidity Coverage Ratio verwendet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere dort formulierte Kritik hinsichtlich des mit dieser Abgrenzung verbundenen technisch-organisatorischen Zusatzaufwandes. Darüber hinaus sollten, wie bereits ausgeführt, die Anrechnungssätze der NSFR konsistent zu den im Rahmen der LCR unterstellten Abzugsquoten sein. Da wir in Bezug auf die LCR fordern, für die genannten Einlagen eine einheitliche Abzugsquote von 7,5 Prozent anzusetzen, sollte im Rahmen der NSFR angenommen werden, dass 92,5 Prozent der Einlagen von Privatpersonen und kleinen Geschäftskunden den Banken auch für einen Zeitraum von über einem Jahr als stabile Refinanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Entsprechend sollte daher für sämtliche dergestalt unterschiedenen Einlagen ein einheitlicher Anrechnungssatz (ASF-Faktor) von 92,5 Prozent gelten.

Auch der Anrechnungssatz für Refinanzierungsmittel, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, erscheint uns übertrieben konservativ. Konsistent zu der von uns im Bereich der LCR geforderten einheitlichen Abzugsquote von 25 Prozent, sollten solche Verbindlichkeiten mit einem Anrechnungsfaktor (ASF-Faktor) von 75 Prozent angerechnet werden dürfen.

Verbindlichkeiten, denen nicht ausdrücklich ein geringerer Anrechnungssatz zugeordnet wird, dürfen nicht zu den vorhandenen stabilen Refinanzierungsquellen gezählt werden. Hierzu zählen in erster Linie Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen des Finanzsektors. Dies erscheint vollkommen unangemessen. Wie bei den Abzugsquoten im Bereich der LCR sollte auch hier zwischen verschiedenen Gruppen von Unternehmen differenziert werden (vgl. dazu unsere Anmerkungen zu Tz. 55).

Mittel, die von anderen Unternehmen des Finanzsektors (z. B. Kapitalanlagegesellschaften oder Versicherungen) zur Verfügung gestellt wurden, sollten mit einem Anrechnungsfaktor von 75 Prozent berücksichtigt werden dürfen.

Als stabile Refinanzierung mit einem ASF-Faktor von 100 Prozent sollen nur **eigene Emissionen** angesehen werden können, die keine Kündigungsrechte haben, die eine Verkürzung der Laufzeit unter ein Jahr bewirken können. Dies stellt eine sehr konservative Abbildung dar. Liegt das Kündigungsrecht beim Emittenten, sollte eine vollständige Anrechnung erlaubt werden. Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob Emissionen mit Gläubigerkündigungsrecht nicht besser anhand der erwarteten Laufzeit abgebildet werden sollten. Ferner weisen wir darauf hin, dass nur ein geringer Teil der impliziten Optionen überhaupt ausgeübt wird. Daher plädieren wir, dass auch Finanzierungsmittel, die über eine implizite Option verfügen, zu 85% anrechenbar sind.

Tz. 88: Mit Blick auf den RSF Faktor soll für angekaufte gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen von Banken die vollumfängliche stabile Refinanzierung vorzuhalten sein, sobald die Restlaufzeit unter ein Jahr fällt. Diese Handhabung halten wir mit Blick auf Pfandbriefe für unangemessen. Pfandbriefe sind unabhängig von ihrer Laufzeit qualitativ hochwertige und liquide Assets, die auch während der Finanzmarktkrise handelbar waren. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Behandlung von Pfandbriefen unabhängig von ihrer Laufzeit erfolgt.

Auch für Verbriefungen halten wir diese Vorgehensweise für nicht sachgerecht. Aufgrund der vorgeschlagenen Prolongationsannahmen für die Aktiva im Verbriefungspool würde auch weiterhin eine stabile Refinanzierung nötig sein, auch wenn die Aktiva des Pools innerhalb des nächsten Jahres fällig werden und diese damit fristenkongruent refinanziert sind. Wir plädieren für eine angemessene Behandlung von fristenkongruenten Finanzierungen und schlagen daher für Aktiva in Verbriefungsportfolien einen RFS-

Faktor von null vor. Ähnliche Probleme entstehen im Zusammenhang mit den Globaldarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder anderer Förderbanken.

Tz. 89: Die Anrechnungssätze für marktgängige Aktiva mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr sollten unseres Erachtens konsistent zu den im Rahmen der LCR verwendeten Annahmen bezüglich der Veräußerbarkeit dieser Vermögensgegenstände sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass in dem im Rahmen der NSFR betrachteten Zeitraum von über einem Jahr zumindest ein ebenso großer Prozentsatz dieser Aktiva veräußert werden kann, wie innerhalb der akuten Stressphase von 30 Tagen.

Lastenfreie (unencumbered) marktgängige Wertpapiere staatlicher Emittenten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, die nach Tz. 34 lit. c) in die Liquiditätsreserve aufgenommen werden dürfen, sollen zu 5 Prozent mit langfristiger stabiler Refinanzierung unterlegt werden. Dies steht im Widerspruch zur Annahme des Baseler Ausschusses für die Zwecke der LCR, dass die o. g. Wertpapiere jederzeit und ohne Wertverlust veräußerbar sind. Die Wertpapiere sollten daher nicht bei der erforderlichen stabilen Refinanzierung berücksichtigt werden müssen.

Auch der Vorschlag des Baseler Ausschusses, dass Pfandbriefe mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Rating von mindestens AA mit einer langfristigen stabilen Refinanzierung von 20% zu unterlegen sind, ist nicht nachvollziehbar. Pfandbriefe stellen neben Staatsanleihen das verlässlichste der langfristigen Refinanzierungsinstrumente dar. Selbst in der akuten Phase der Finanzmarktkrise waren weder der Primär- noch der Sekundärmarkt bei Pfandbriefen beeinträchtigt. Entsprechend unserer Forderung im Rahmen der LCR, dass Pfandbriefe mit mindesten AA wie Staatsanleihen ohne Abschlag in die Liquiditätsreserve einbezogen werden dürfen, sollten diese Wertpapiere unseres Erachtens nicht mit langfristiger stabiler Refinanzierung zu unterlegen sein, da sie jederzeit ohne Wertverlust veräußert werden können. Pfandbriefe mit einem Rating von AA- bis A- sollten lediglich mit einem RSF-Faktor von 5 Prozent angerechnet werden.

Mit 50 Prozent angerechnet werden sollen diejenigen in Tz. 36 und 37 genannten Unternehmensanleihen, die mit einem Abschlag von 40 Prozent in die LCR aufgenommen werden dürfen. Auch hier ist der Anrechnungssatz nicht konsistent zur unterstellten Liquidierbarkeit im Rahmen der LCR. Entsprechend sollten die genannten Wertpapiere lediglich zu 40 Prozent angerechnet werden müssen.

Kredite mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors vergeben wurden, sollen mit 50 Prozent angerechnet werden. Die hiermit unterstellte Prolongationsquote erscheint uns wesentlich zu hoch. Hier sollte auf der Grundlage empirischer Untersuchungen ein geringerer Satz festgelegt werden.

Das gleiche gilt auch für die unterstellte Prolongationsquote für Forderungen an Retailkunden mit einer Laufzeit von unter einem Jahr (85 Prozent). Auch hier sollte auf der Grundlage empirischer Untersuchungen ein geringerer Satz festgelegt werden.

Die vorgesehene vollständige Unterlegung von Forderungen an Unternehmen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit langfristigem stabilem Funding erscheint uns materiell nicht begründbar. Wir schlagen hier vor, dass von Unternehmen emittierte Wertpapiere, die auf geregelten Märkten gehandelt werden, und die nicht bereits mit einem RSF-Faktor von 20 angerechnet lediglich zu 70 Prozent angerechnet werden sollen. Kredite an Unternehmen sollten lediglich zu 85 Prozent mit langfristiger Refinanzierung unterlegt werden. Die geringeren Anrechnungsfaktoren ergeben sich aus unserer Sicht aus einer Portfoliobetrachtung. Bei lang laufenden Krediten kommt es immer zu Tilgungen, so dass für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement immer ein gewisser Anteil an kurzfristiger Refinanzierung notwendig ist.

Die NSFR wendet ein extremes Szenario für „other assets and liabilities“ an. Aktiva aus dem Derivategeschäft werden als vollkommen illiquide behandelt (benötigen 100% stabile Refinanzierung), obwohl sie eigentlich keinerlei Refinanzierung brauchen. Passiva aus dem Derivategeschäft werden wie kurzfristige Mittelabflüsse behandelt (erhalten keinen Stabilitätswert). Die beschriebene Behandlung der positiven und negativen Marktwerte aus dem Derivategeschäft ignoriert ferner die Effekte deren Besicherung. Dieser Ansatz steht im klaren Widerspruch mit tatsächlichen Marktverhalten derartiger Geschäfte. Die Vergleichbarkeit der NSFR-Ergebnisse zwischen Banken, hängt ferner sehr stark von den zugrunde gelegten Bilanzierungsregeln und Nettingverfahren ab. Eine einheitliche Verfahrensweise ist daher notwendig, um eine Vergleichbarkeit zu erzielen und Wettbewerbsnachteile zu verhindern.

Um Doppelbelastungen zu vermeiden, sollten in der Rubrik „all other assets“ solche Aktiva unberücksichtigt bleiben, für die ein Kapitalabzug anzuwenden ist (z. B. goodwill).

III. Monitoring tools

Maturity Mismatch

Tz. 97: Die Fokussierung auf vertragsbezogene Laufzeiten halten wir für nicht realistisch. Insbesondere im Privatkundengeschäft werden Geldanlagen oft ohne Laufzeitbegrenzung vorgenommen. Für den möglichen Abzug der Kundengelder ist eine vereinbarte Kündigungsmöglichkeit maßgeblich. Gleichwohl haben Beobachtungen über Jahrzehnte hinweg ergeben, dass nur ein kleiner Teil dieser Einlagen abfließt und ein nicht unerheblicher Bodensatz im Institut verbleibt. Daher sollten Institute eigene Werte zugrunde legen dürfen.

Bei wesentlichen Änderungen des Geschäftsmodells sollen die Aufsichtsbehörden von den Instituten zusätzliche Berichte einfordern, aus denen sich die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Laufzeitdisparitäten ergeben. Unseres Erachtens würden solche Zusatzerfordernisse bei der Etablierung neuer Produkte einen überzogenen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Sie sollten daher entfallen.

Concentration

Tz. 107: Die Vorgabe, eine Konzentration in der Finanzierung bereits ab einem Volumen von 1% der Gesamtverbindlichkeiten anzunehmen, erscheint uns unter Risikogesichtspunkten als übertrieben konservativ; ein Konzentrationsrisiko vermögen wir dort nicht zu erkennen. Allein die Bezugnahme auf die Summe der Verbindlichkeiten erscheint uns schwierig. So würde beispielsweise ein Institut mit einer relativ niedrigen Eigenkapitalquote und mithin hohen Verbindlichkeiten von dieser Regelung weniger betroffen sein als ein Institut mit hoher Eigenkapitalquote und wenig Verbindlichkeiten. Insofern sollte aus unserer Sicht eine Quote auf die Gesamtsumme der zur Finanzierung zur Verfügung stehenden Passiva gebildet werden.

Tz. 109: Die Vorgabe, eine Konzentration in der Finanzierung bereits ab einem Volumen von 1% der Gesamtverbindlichkeiten anzunehmen, erscheint uns unter Risikogesichtspunkten als nicht sachgerecht. Insbesondere kleinere Institute refinanzieren sich zudem hauptsächlich aus dem Kundengeschäft; Refinanzierungsgeschäfte im Interbankenmarkt spielen eine untergeordnete Rolle. So wird sich die Refinanzierung auf wenige Spar- und Anlageprodukte verteilen. Da die Inhaber dieser Passivprodukte jedoch in hohem Maße heterogen sind, vermögen wir hier keine Risikokonzentration zu erkennen. Eine Konzentration sollte vielmehr erst bei 10% angenommen werden. Eine solche Grenze findet sich auch in anderen bankaufsichtlichen Normen.

Tz. 111,119: Angesichts der Tatsache, dass es weltweit ca. 160 Währungen gibt aber nur wenige als Leitwährung fungieren wie z. B. EUR, USD und JPY stellt sich für uns die Frage nach der Sinnhaftigkeit der 1%-Grenze. Wir plädieren für eine Grenze von 10%.

Tz. 133: Wir begrüßen die Anwendung der Vorgaben auf Gruppenebene. Darin spiegelt sich der betriebswirtschaftliche Ansatz eines zentralen Liquiditätsmanagements vieler international ausgerichteter Banken wider. Die Standards sollten ausschließlich dort auf Ebene nachgeordneter Einheiten Anwendung finden, wenn dies die Ausrichtung der Treasury-Funktion angemessen nachzeichnet. Entsprechende Waiver-Regelungen halten wir für dringend erforderlich.

Tz. 134: Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise zeigen, dass die Konvertierbarkeit einiger Währungen auch in akuten Stresssituationen gegeben war. Wir schlagen eine differenzierte Betrachtung auf Basis verschiedener Währungs-Baskets vor.